

## Schreiben SenBauWohn V A 4 - 6564/02/02 vom 12. März 1986

**Betr.: Anschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Liegenschaftskataster**

### 1 Anlage

Die Anschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sowie die Namen und Anschriften ihrer Bevollmächtigten und ihrer gesetzlichen Vertreter - im weiteren Text kurz Anschriften der Eigentümer genannt - haben die behördlichen Vermessungsstellen bisher zwar zweckentsprechend, aber unterschiedlich im Liegenschaftskataster geführt. Überwiegend sind diese Angaben auf den Rückseiten der Bestandsblätter des Liegenschaftsbuchs handschriftlich vermerkt worden. Einschlägige Verwaltungsvorschriften hatte ich nicht erlassen.

Mit der Einführung der Verfahrenslösung Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) ist die Möglichkeit entfallen, die Anschriften der Eigentümer auf den Rückseiten der Bestandsblätter aufzuführen. Die sich hieraus ergebende Konsequenz ist mit der Einführung des ALB vorgegeben.

Die entsprechende datenschutzrechtlich erforderliche Novellierung des Vermessungsgesetzes habe ich eingeleitet. Der Entwurf des Änderungsgesetzes lag Ihnen zur Stellungnahme vor. Die nachträgliche Diskussion mit einigen Vermessungsämtern hat mich veranlaßt, in dem Änderungsgesetz klarzustellen, daß nur die verlässlich bekannten Anschriften der Eigentümer aufzuführen sind.

Für die Behandlung der Anschriften im Liegenschaftskataster ergeben sich folgende Grundsätze:

- Die behördlichen Vermessungsstellen haben die ihnen verlässlich bekannten Anschriften der Eigentümer von sofort an im ALB zu speichern. Damit wird dem ALB als einem allgemeinen Grundstücksinformationssystem Rechnung getragen.
- Die Anschriften der Eigentümer sind zumindest immer dann zu erfassen, wenn der Inhalt des ALB aufgrund der Mitteilungen der Amtsgerichte oder der Übernahme der Vermessungsschriften fortgeführt wird. Ob darüber hinaus die Anschriften der Eigentümer geschlossen nacherfaßt werden, liegt im Ermessen der behördlichen Vermessungsstelle. Hierbei ist insbesondere zu beachten, daß aus der Sicht des Grundstücksinformationssystems beispielsweise die flächendeckende Speicherung des Landesgrundbesitzvermögens und der Hinweise zum Flurstück sowie die flächendeckende Prüfung der tatsächlichen Nutzung von hervorragender Bedeutung sind. Ferner ist zu berücksichtigen, daß für die Nacherfassung von Anschriften derzeit sowohl der Eigentümer als auch die Anschrift eingegeben werden müssen. Eine Programmänderung, die es ermöglicht, nur die Anschriften einzugeben, wird voraussichtlich Mitte nächsten Jahres realisiert sein.
- Die der behördlichen Vermessungsstelle vorliegenden Anschriften der Eigentümer sind in die Vermessungsunterlagen aufzunehmen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Anschriften im ALB gespeichert sind oder nicht.

Die aus den o. a. Grundsätzen abzuleitenden Vorschriften habe ich in der Anlage zu diesem Schreiben zusammengefaßt. Diese Vorschriften sind bis zum Erlaß der einschlägigen Ausführungsvorschriften (AV Grenzvermessung, AV Einrichtung Liegenschaftsbuch) zu beachten.

Im Auftrag  
Breitkreuz

Beglaubigt

Schreiben SenBauWohn V A 4 - 6564/02/02 vom 12.März 1986  
ANLAGE

Ausführungsvorschriften über Grenzvermessungen

Vermessungsunterlagen

Auszug aus dem Liegenschaftsbuch

~~(1) Der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch besteht aus~~

- ~~—— a) dem Flurstücksnachweis und dem zugehörigen Bestandsnachweis für das zu vermessende Flurstück und~~
- ~~—— b) den Flurstücks-/Eigentüternachweisen für die übrigen Flurstücke.~~

~~Sind die Anschriften beteiligter Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter oder die Angaben über ihre Bevollmächtigten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter noch nicht aus den Unterlagen der behördlichen Vermessungsstelle in das Liegenschaftsbuch übernommen worden, so sind die entsprechenden Nachweise kurzerhand zu ergänzen.~~

~~(2) Sind in den Nachweisen weder die Anschriften beteiligter Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter noch die Angaben über ihre Bevollmächtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter aufgeführt und liegen diese Angaben der behördlichen Vermessungsstelle auch nicht in anderen Unterlagen vor, so hat die behördliche Vermessungsstelle die Angaben durch Rückfrage beim Einwohneramt und nötigenfalls durch Auswertung des Telefon- und des Berliner Stadtadressbuchs nach Möglichkeit zu beschaffen. Darüber hinaus sollte im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Berliner Behörden und Stellen, z. B. mit den Berliner Stadtreinigungs-Betrieben, versucht werden, die erforderlichen Angaben zu erhalten. Die beschafften Angaben sind handschriftlich in die entsprechenden Nachweise einzutragen. Konnten Angaben im Einzelfall nicht beschafft werden, so ist dies im entsprechenden Nachweis zu vermerken.~~

Grenztermin

~~(1) Zum Grenztermin sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten einzuladen, deren Grundstücke von der Festlegung einer neuzubildenden Grenze, der Grenzermittlung oder der unmittelbaren und mittelbaren Abmarkung betroffen sind (Beteiligte). Anstelle der Beteiligten sind ihre Bevollmächtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter einzuladen, sofern diese bekannt und zur Vertretung im Grenztermin ermächtigt sind.~~

~~(2) Werden in dem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch Angaben über Beteiligte, Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter unvollständig oder nicht richtig aufgeführt, so hat die für die Abhaltung des Grenztermins zuständige Vermessungsstelle die für die Einladung zum Grenztermin erforderlichen Angaben beispielsweise durch Rückfragen bei Nachbarn, Hausmeistern oder dem Auftraggeber nach Möglichkeit zu beschaffen. Das Ergebnis ist in dem entsprechenden Nachweis zu vermerken. Konnten im Einzelfall die für eine Einladung erforderlichen Angaben nicht beschafft werden, so entfällt die Pflicht zur Einladung.~~

## **AV Einrichtung Liegenschaftsbuch**

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte

(1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Berechtigte) sind mit ihren Bezeichnungen und ihren Anschriften aufzuführen.

(2) Bezeichnungen natürlicher Personen sind Familiennamen, Vornamen und Geburtsdaten sowie ggf. Geburtsnamen, akademische Grade, Namensbestandteile und Geburtsnamensbestandteile. Juristische Personen sind mit ihren Namen oder mit Firma und Sitz zu bezeichnen. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind Hinweise auf den Vermögensnachweis oder auf die Zweckbestimmung der Grundstücke hinzuzufügen. Diese Hinweise sind in Klammern zu setzen.

(3) Die Bezeichnung der Berechtigten ist bei den im Grundbuch gebuchten Grundstücken aus dem Grundbuch zu übernehmen. Ist Berlin Berechtigter, so sind unbeschadet der jeweiligen Eintragung im Grundbuch stets Land Berlin und die zuständige Vermögensstelle aufzuführen. Für die Schreibweise der Vermögensstelle gilt das Verzeichnis der Vermögensstellen.

(4) Bei im Grundbuch nicht gebuchten Grundstücken (§ 3 Abs. 2 GBO) sind die Berechtigten entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2 und Absatzes 3 Satz 2 zu bezeichnen. Steht ein Grundstück im Eigentum der Anlieger, so ist nur die Sammelbezeichnung "Die Anlieger" aufzuführen. Ist das Eigentumsverhältnis nicht zu ermitteln, so ist der Hinweis "Eigentümer nicht bekannt" aufzuführen.

(5) Die Anschrift des Berechtigten ist nur aufzuführen, wenn die Richtigkeit der Anschrift nicht bereits im Zeitpunkt der Eintragung in Frage steht oder wenn die Anschrift voraussehbar nicht schon nach kurzer Zeit unrichtig sein wird. Anstelle der Anschrift kann auch der Name und die Anschrift des Bevollmächtigten oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten im Datenelement Zusätze aufgeführt werden.

(6) Haben mehrere auf einem Grundbuchblatt eingetragene Berechtigte dieselbe Anschrift, so braucht die Anschrift nur bei dem Berechtigten mit der niedrigsten Namensnummer aufgeführt zu werden. Bei den übrigen Berechtigten ist der Hinweis "Anschrift s. o." aufzuführen.

## Zusätze

(1) Es sind die Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Berechtigte) sowie die Hinweise auf nicht in Berlin (West) gebuchte Grundstücke aufzuführen.

(2) Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Berechtigten sind mit ihren Namen und ihren Anschriften sinngemäß nach den Bestimmungen über die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten aufzuführen. Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Wird ein Grundstück des Deutschen Reichs von Berlin verwaltet, so sind die Textkonstante "Land Berlin" und die zuständige Vermögensstelle aufzuführen. Für die Schreibweise der Vermögensstelle gilt das Verzeichnis der Vermögensstellen. Den Angaben ist der Hinweis "verwaltet vom" voranzusetzen. Infolge der Umstellung vom Berliner Programmsystem auf das Automatisierte Liegenschaftsbuch sind die Vermögensstellen den Bezeichnungen des Deutschen Reichs im Datenelement Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter hinzugefügt worden. Die Vermögensstellen sind in diesem Datenelement bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu löschen und nach den Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 einzutragen.

(4) Werden im Einzelfall Grundbuchblätter buchungspflichtiger Grundstücke nicht bei Amtsgerichten in Berlin (West) geführt, so ist der Hinweis "Das o. a. Grundbuchblatt wird nicht bei Grundbuchämtern in Berlin (West) geführt." aufzuführen.

## Flurstücksabschnitt - Landesgrundbesitzvermögen

(1) Das Landesgrundbesitzvermögen ist zu führen, wenn

- a) ein Grundstück im Alleineigentum Berlins steht oder
- b) ein Grundstück des Deutschen Reichs aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin in die Verwaltung Berlins übernommen wurde.

Das Datenelement enthält:

Kennung 2 Stellen

Schlüssel der Vermögensstelle 3 Stellen

Fläche des Flurstücksabschnitts 7 Stellen

Kennung und Schlüssel sind dem Verzeichnis der Vermögensstellen zu entnehmen.

(2) Für ein Flurstück dürfen mehrere Vermögensstellen aufgeführt werden. Die Summe der Abschnittsflächen darf nicht größer als die Flurstücksfläche sein.

#### Fortführung

(1) Das Liegenschaftsbuch wird aufgrund von

- a) Feststellungen und Entscheidungen der Vermessungsstellen (§ 2 VermGBIn),
- b) Mitteilungen der Amtsgerichte - Grundbuchämter - ,
- c) Anträgen und Mitteilungen der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
- d) Mitteilungen der Prozeßgerichte,
- e) Mitteilungen anderer Behörden und
- f) amtlichen Bekanntmachungen

fortgeführt.

(2) Die Fortführung des Liegenschaftsbuchs soll veranlaßt werden, sobald die Feststellung, Mitteilung oder Bekanntmachung für die Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet ist.

(3) Die Fortführung ist abgeschlossen, wenn die Bezirksgrundstücksdatenbank fortgeführt ist und die geänderten Angaben in lesbarer Form wiedergegeben werden können.

(4) Die Fortführung wird in der Fortführungsmittteilung A dokumentiert.